

Anzeigen und Erklärungen

- **Verzichtserklärung des Unternehmers auf eine Erlaubnis, Bewilligung, ein altes Recht oder eine alte Befugnis**

Rechtsnorm	§ 26 ThürWG	
Zuständige Behörde	Obere Wasserbehörde	jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis, Bewilligung u.s.w.
	Untere Wasserbehörde	
Antragsunterlagen	formlose Anzeige	
Hinweise	Die Bestimmung dient der Vereinfachung des wasserrechtlichen Verfahrens und der Rechtsklarheit. Einerseits kann der Inhaber eines Rechts, einer Befugnis etc. durch einseitige Willenserklärung darauf verzichten, andererseits besteht zum Schutz des Berechtigten das Schriftformerfordernis. (vgl. Feustel/Plaßky "Wasserrecht des Freistaates Thüringen", 1. Aufl. 1994, S. 37)	

- **Grundwasserentnahme zum Zwecke des nicht gewerbsmäßigen Gartenbaus**

Rechtsnorm	§ 49 Abs. 2 ThürWG i.V.m. § 54 Abs. 3, 4 ThürWG	
Zuständige Behörde	Untere Wasserbehörde	
Antragsunterlagen	gem. § 54 Abs. 3 ThürWG	
Hinweise	Gilt nur zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, ansonsten ist ein Erlaubnisverfahren vorgeschrieben.	

- **Anzeige grundwasserrelevanter Erdaufschlüsse bzw. der unbeabsichtigten Erschließung von Grundwasser**

Rechtsnorm	§ 50 Abs. 1, 3 ThürWG i.V.m. § 54 Abs. 3, 4 ThürWG	
Zuständige Behörde	Untere Wasserbehörde	
Antragsunterlagen	siehe Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt über in wasserrechtlichen Verfahren vorzulegende Pläne und Unterlagen (Bekanntmachung Planvorlagen) vom 27.06.1997 (ThürStAnz Nr. 30/1997 S. 1574)	
Hinweise	Durch Erdarbeiten kann Grundwasser freigelegt werden, ohne dass diese Arbeiten zwingend auf die Benutzung des Grundwassers gerichtet sein müssten. (z.B. Anlegen von Sand- und Kiesgruben)	

Das Grundwasser kann dadurch in seiner Güte durch Verunreinigungen und in seiner Menge durch Verdunstung beeinträchtigt werden. Erdarbeiten können dazu führen, dass sich bei Anstieg des Grundwasserspiegels in Hochwasserzeiten die normale Fließrichtung des Grundwassers ändert, was zu wasserwirtschaftlichen Nachteilen führen kann.

Die Anzeigepflicht dient der Überwachung durch die Behörde, welche die Wirkungen der Arbeiten auf den Wasserhaushalt zu prüfen und ggf. die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Anordnungen zu treffen hat.

Nicht nur anzeigepflichtig, sondern genehmigungspflichtig sind Arbeiten nach [§ 50 Abs. 2 ThürWG](#). (Tiefbohrungen zum Zwecke der Wasserversorgung)

- **Anzeige von Indirekteinleitungen**

Rechtsnorm	§ 2 Thüringer Indirekteinleiterverordnung (IndEVO)
Zuständige Behörde	Untere Wasserbehörde (im Regelfall) Obere Wasserbehörde (für Vorhaben nach § 118a ThürWG)
Antragsunterlagen	gemäß § 2 Abs. 3 der Thüringer Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser nach § 59 Abs. 1 oder 1a des Thüringer Wassergesetzes in öffentliche Abwasseranlagen (Thüringer Indirekteinleiterverordnung-ThürIndEVO) vom 08.03.2000 (GVBl. S. 94)
Hinweise	Lediglich eine Anzeige statt einer Genehmigung ist gem. § 1 IndEVO für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen erforderlich, wenn die Einleitung aus Abwasserbehandlungsanlagen erfolgt, die über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach § 21 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nach § 21a ThürBO verfügen oder für die die Zustimmung im Einzelfall nach § 22 ThürBO vorliegt und der Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis auch die wasserrechtlichen Anforderungen des § 7a Abs. 1 WHG einschließt.